



Münchner
Stadtentwässerung

M E R K B L A T T

für die Oberflächenbehandlung
von Fassaden, Tiefgaragen, Brücken oder sonstigem Betonabtrag

Münchner Stadtentwässerung
Friedenstraße 40
81671 München

E-Mail: 41.mse@muenchen

Stand: August 2022

Ein zertifizierter
Umweltschutzbetrieb
der Stadt München

HypoVereinsbank
Konto 665 878 040
BLZ 700 202 70
BIC HYVEDEMMXXX
IBAN DE56 7002 0270
0665 8780 40

Sie erreichen uns:
Ostbahnhof: S1 - S8, U5
Haidenauplatz: Tram 19, Bus 54, 100,
Ampfingstraße: Tram 19, N19, Bus 144

Wir sind für Sie da:
Servicetelefon: +49 89 233-96211
service.mse@muenchen.de
www.muenchen.de/mse

I. Rechtsgrundlagen:

Entwässerungssatzung (EWS) vom 01.10.2018, § 15 EWS

II. Begriffe:

Oberflächenbehandlung ist das Reinigen, Abkratzen, Waschen, Abbeizen, Abstrahlen und Versiegeln (Imprägnieren, Hydrophobieren) von Außenflächen baulicher Anlagen, Polieren von Metallfassaden sowie die Reinigung von Glasfassaden (nicht Einzel Fenster).

Bauliche Anlagen sind vorwiegend Gebäude, Teile von Gebäuden (Balkone, Brüstungen, Attika) sonstige Bauteile wie Brücken, Kräne usw.

III. Anforderungen an die Einleitung von Abwässern aus der Fassadenreinigung in die städtische Kanalisation

1. **Oberflächenbehandlung mit chemischen Mitteln (Abbeizer o. Reinigungsmittel)**

Bei Verwendung chemischer Mittel sind anfallende Abwässer über zugelassene mobile Abwasservorbehandlungsanlagen zu leiten. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen bei Fassadenreinigungen ist das Gerüst vollständig mit Folie abzudecken, Netze o.ä. sind nicht zulässig. Die Genehmigung zur Einleitung nach Entwässerungssatzung wird grundsätzlich auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen nur an die Betreiber solcher Anlagen erteilt. Wer eine mobile Abwasservorbehandlungsanlage in München einsetzen will, hat vorher die Einleitgenehmigung der Münchner Stadtentwässerung, Abt. Anwesensentwässerung MSE 41, Friedenstr. 40, 81671 München, E-Mail: 41.mse@muenchen.de oder Fax: 089/ 233-62635 einzuholen. Eine Fassadenbehandlung mit chlorierten Abbeizmitteln ist nicht zulässig.

2. **Oberflächenbehandlung ohne chemische Mittel Trockenstrahlverfahren, bzw. Schleifen**

Reinigungsarbeiten im Trockenstrahlverfahren oder durch Abschleifen dürfen keine störenden Einwirkungen durch Gerüche, Gase, Dämpfe und insbesondere Staub bei den Hausbewohnern in der Nachbarschaft verursachen. Zur Vermeidung der schädlichen Umwelteinwirkungen bei Fassaden ist das Gerüst deshalb vollständig mit Folie abzudecken Netze o. ä. sind nicht zulässig. Werden die genannten Schutzmaßnahmen nicht erfüllt, ist ggf. auch mit der Einstellung der Arbeiten zu rechnen.

Die angefallenen Gemische aus Strahlmittel, Fassadenbestandteilen und Anstrichmittel (die mit Schwermetallen belastet sein können) sind aufzufangen und einer geordneten Entsorgung gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) - zuzuführen. Dazu setzen Sie sich bitte frühzeitig mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU GB IV-12, abfallrecht.rku@muenchen.de) in Verbindung.

Besondere immissionsschutzrechtliche Anforderungen sind z.B. bei der Sanierung asbesthaltiger Eternit-Fassaden zu beachten. Auskünfte hierüber erteilt die Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt.

Reinigen von Hand ohne Wasser (Abkratzen).

Wird die Oberfläche der baulichen Anlage von Hand, z.B. durch Abkratzen gereinigt, so müssen die anfallenden Farbreste aufgenommen werden können. Bei Fassaden ist dies gewährleistet durch Auslegen einer ausreichend großen Plane unter dem Gerüst. Bei Windverhältnissen, die zu Verfrachtungen der entfernten Materialien führen, ist die Baustelle zusätzlich durch Planen abzuschirmen.

Reinigung mit Wasser oder Wasser mit Strahlmittel

Wird zur Oberflächenbehandlung einer baulichen Anlage Wasser, Wasser mit Hochdruck oder Wasser mit Strahlmittel verwendet, so ist

- das anfallende Waschwasser grundsätzlich aufzufangen und zu sammeln. Dazu ist die Baustelle nach allen Seiten und in voller Höhe durch eine Plane oder ein Netz (Maschenweite max. 0,3 mm und Gewicht mind. 140 g/m²) abzuschirmen. Planen oder Netze sind so am Gerüst zu befestigen, dass sie nicht weiter als bis zum Boden herunterhängen. Sollte die Abhängung länger sein, ist sie entweder abzuschneiden oder höher zu hängen. Eine Wasserauffangvorrichtung in Gerüstbreite und -länge ist am Gebäudefuß vorzusehen und diese zum Bauwerk hin abzudichten (siehe Bild 1 und 2)
- der Abrieb und ggf. das Strahlmittel mittels eines dreistufigen Absetzbeckens von mind. je 1000 l vom Wasser zu trennen.
- das Strahlwasser möglichst im Kreislauf zu führen
- die Wanne unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten vollständig zu entleeren und zu reinigen
- bei Verwendung von kombinierten Wasch- und Saugsystemen (z.B. Krake, Crack, Gregomatic) an der gesamten Länge des Sockels eine Auffangrinne (z.B. Dachrinne) mit Anschluss an das Absetzbecken vorzusehen (Hierbei kann auf die Abschirmung des Bauwerks mittels Planen sowie auf die dichte Abwasserauffangwanne verzichtet werden).

Der bei den Reinigungsarbeiten anfallende Schlamm ist gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu setzen Sie sich bitte frühzeitig mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) in Verbindung.

Bei eventuell anfallenden Entnahmen und Untersuchungen von Abwasserproben sind Kosten derselben Art und Höhe zu entrichten, wie sie die städtische Kostensatzung (KS) in ihrer jeweils gültigen Fassung i.V.m. dem städtischen Kostenverzeichnis für nichthäusliches Abwasser aus Grundstücken vorsieht.

Die Ausführung der Arbeiten ist anzuzeigen. Für die Einleitung des anfallenden Waschwassers nach der Absetzung ist eine Einleitgenehmigung bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle einzuholen.

Für die Antragstellung kann das in der Anlage beigefügte Formular verwendet werden. Bei umfangreicheren Arbeiten ist zusätzlich ein Lageplan vorzulegen. Die Antragstellung zur Dauergenehmigung muss rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Monate im Voraus erfolgen. Die Objektgenehmigung ist spätestens 1 Woche im Voraus zu beantragen. Von dieser Genehmigung kann sofort Gebrauch gemacht werden, sofern nach deren Aushändigung auf Rechtsmittel verzichtet wird.

IV. Wasserrechtliche und wasserwirtschaftlicher Hinweise zur Fassadenreinigung

Um eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser zu vermeiden, ist bei den in Abschnitt III. Nr. 1. und 2. aufgeführten Behandlungsmethoden eine Versickerung dieser Abwässer nicht zulässig. Die anfallenden Abwässer sind nach Maßgabe der Münchner Stadtentwässerung zu beseitigen.

Hinweis:

Auf die Anforderungen nach der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gef.StoffV) 3. Abschnitt und des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), insbesondere §§ 47 ff wird verwiesen.

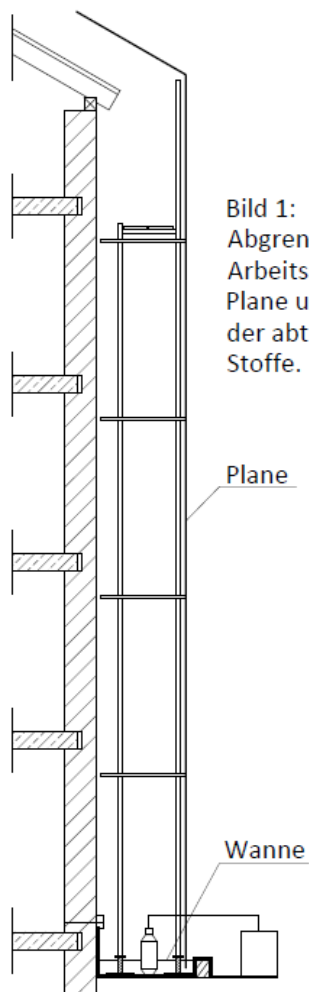


Bild 2: Auffangwanne mit Tauchpumpe

